



Zur Aufsichtspflicht in der Kita...

Auszug aus der Ordnung für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinden der EKHN:

Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Die Kinder sollen grundsätzlich von der Kindertagesstätte abgeholt werden. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.

Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

Einführung

Kaum ein Bereich ihrer Arbeit verunsichert Eltern, Erzieherinnen und Erzieher so wie derjenige der Aufsichtsführung. Diese Unsicherheit ist durchaus verständlich. Sie rührt daher, dass das Gesetz zwar die zivil-, straf- und arbeitsrechtlichen Folgen der Aufsichtspflichtverletzung herausstellt, Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht aber noch nicht einmal annähernd umreißt. Der Grund hierfür liegt darin, dass die letztlich unendliche Zahl möglicher Vorkommnisse und Konstellationen im Einzelfall es unmöglich machen, Kriterien einer ausreichenden Aufsicht gesetzlich festzulegen. Grobe Maßstäbe können aber aus den vielen Gerichtsentscheidungen erschlossen werden, die sich natürlich immer auf konkrete Einzelfälle bezogen haben. Die folgenden Aussagen können somit nur als solch grobe Richtlinien verstanden werden; maßgeblich sind immer die besonderen Umstände der jeweiligen Situation, in der sich eine Aufsichtspflichtige befindet.

Gesetzliche und vertragliche Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch) Teil der Personensorge. Laut Gesetz liegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Melden diese ihr Kind in der Kindertagesstätte an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie ausdrücklich oder stillschweigend auf die Kindergartenleitung und das übrige Personal. Zu seinen Pflichten gehört es, seine Mitarbeitenden sorgfältig auszuwählen, ihre Eignung zu prüfen, ihre Einarbeitung sicherzustellen, wichtige Informationen an sie weiterzugeben und sie nicht zu überfordern.

§ 1631 Abs. 1 BGB

Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die vertragliche Aufsichtspflicht liegt somit beim Kindergartenträger. Die sozialpädagogische Fachkraft ist aufgrund ihres Arbeitsvertrages „Erfüllungsgehilfin“ des Trägers und ist deshalb verpflichtet, die Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder zu übernehmen. Der Kindergartenleitung kommt in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zu, da sie als Vorgesetzte z. B. verpflichtet ist, neu eingestellte Mitarbeitende in die





Aufsichtsführung einzuweisen sowie generell ihr Personal auf Gefahren aufmerksam zu machen, beratend und unterstützend hinsichtlich der Aufsichtsführung zu wirken und bei Pflichtverletzungen einzugreifen.

Was umfasst nun die den sozialpädagogischen Fachkräften übertragene Aufsichtspflicht? Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass sie weitgehend derjenigen der Eltern entspricht, da sie ja von diesen dem Kindergarten übertragen wurde. Ansonsten wird immer wieder auf folgende Formel des Bundesgerichtshofes zurückgegriffen: **„Entscheidend ist, was verständige Eltern oder Erzieher, oder Betreuer nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind oder des Kindes selbst, zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist“**. In dieser Formel wird also betont, dass Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht immer von den jeweils gegebenen Umständen abhängen, dass die Anforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht übertrieben sein dürfen und dass diese ihren Verstand zur Ermittlung der in der konkreten Situation notwendigen Aufsicht einsetzen müssen. Dabei sind sowohl die pädagogischen Ziele der Kindertagesstätte als auch das Wohl der Kinder und Dritter zu berücksichtigen. Daraus kann folgender Grundsatz abgeleitet werden: **„Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, d. h. von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mit berücksichtigt, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein“**.

Kriterien für die Aufsichtspflicht

Welche „besonderen Gegebenheiten“ müssen Erzieherinnen und Erzieher nun in der jeweiligen Situation berücksichtigen? Was sind denn „vernünftige Anforderungen“? In der Regel ist Folgendes zu beachten:

(1) Alter der zu betreuenden Kinder: Offensichtlich ist, dass jüngere Kinder mehr Aufsicht benötigen als ältere, da sie viele Gefahren noch nicht kennen, oft unberechenbar handeln und die Folgen ihres Verhaltens häufig nicht abschätzen können.

Die Aufsichtsanforderungen bei Kindern von 0-3 Jahren sind sehr hoch. „Erfahrungsgemäß legen Gerichte bei Aufsichtspflichtverletzungen in der Altersgruppe der 1-2 Jährigen recht enge Maßstäbe an“¹. Technische Sicherheitsvorkehrungen (z. B. der Einsatz eines Babyfons anstelle einer „Schlafwache“) ersetzen in der Regel nicht die persönliche Aufsichtspflicht des Fachpersonals².

(2) Person des jeweiligen Kindes: Wichtiger als das Alter sind der körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklungsstand des Kindes und die mit ihm gemachten Erfahrungen. Das bedeutet beispielsweise,

- » dass sich die Fachkraft bei der Aufnahme eines Kindes über eventuelle Behinderungen, Gesundheitsschäden, Allergien und andere Risiken informieren bzw. von den Eltern darüber unterrichtet werden muss,
- » dass sie ihr unbekannte oder noch wenig bekannte Kinder (Neuaufnahmen) mehr im Auge behalten muss als Kinder, deren Verhalten sie aufgrund ihrer Vorerfahrungen mit ihnen gut abschätzen kann,
- » dass sie einen unreifen, entwicklungsverzögerten Fünfjährigen mehr beaufsichtigen muss als ein gleichaltriges, aber sehr selbständiges oder sehr regelbewusstes Kind.

Erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind auch zu stellen, wenn ein Kind z. B. zu aggressivem Verhalten neigt oder die eigenen Fähigkeiten sehr überschätzt.

(3) Art der Tätigkeit bzw. Beschäftigung: Offensichtlich ist, dass Kleinkinder bei gefährlichen Spielen (z.B. Mikado), Beschäftigungen (z.B. Schneiden mit Schere), Aktivitäten (z. B. Erlernen des Umgangs mit Messer und Gabel bei den Mahlzeiten) oder Betätigungen (z. B. Klettern auf einem hohen Klettergerüst) mehr beaufsichtigt werden müssen als wenn sie beispielsweise

¹ Vgl. Unfallkasse Hessen, Prävention, Die Unfallkasse informiert: Aufsichtspflicht

² Vgl. auch : Merkblatt EKHN zum Babyfon, lila Ordner EKHN, Hrsg. Zentrum Bildung, Fachbereich Kindertagesstätte, Stand 2013





friedlich im Sandkasten spielen oder konzentriert Bilder malen.

(4) Situative Faktoren: Auch die jeweilige Situation in der Gruppe und der Interaktionsverlauf zwischen Kindern sind zu beachten. Beispielsweise sind erhöhte Anforderungen an die Aufsichtsausübung zu stellen, wenn die Kindergruppe besonders aufgedreht und aggressiv ist oder sich gerade ein Streit zwischen mehreren Kindern anbahnt.

(5) Räumliche und örtliche Gegebenheiten: Ein Mehr an Aufsicht ist nötig, wenn es in den Innen- oder Außenräumen der Kindertagesstätte besondere Gefahrenquellen gibt (z. B. brennende Kerzen, Arbeiten an der Elektroinstallation, kaputtes Spielgerät im Garten). Dasselbe gilt für den Fall, dass die Kindergruppe die Einrichtung verlässt und mit Gefahren wie Straßenverkehr, ungesichertem Bachlauf, Baustellen usw. konfrontiert wird.

(6) Person der Fachkraft: Die pädagogische Fachkraft muss ihre eigenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen berücksichtigen. Beispielsweise wird von Berufsanfänger_innen ein eher übervorsichtiges Verhalten erwartet, dürfen Nichtschwimmer_innen nicht die Kinder bei einem Schwimmbadbesuch beaufsichtigen, müssen sich gehbehinderte Erzieher_innen mehr in der Nähe der Kinder aufhalten, damit sie bei Gefahr schnell genug eingreifen kann.

(7) Zumutbarkeit der an die Fachkraft gestellten Anforderungen: Beispielsweise darf von Berufsanfänger_innen nicht dasselbe verlangt werden wie von einer erfahrenen Fachkraft. Eine Fachkraft darf nicht überfordert werden, indem von ihr verlangt wird, auf Dauer eine zu große Gruppe oder in gefährlichen Situationen zu viele Kinder zu betreuen. Auch dürfen die Anforderungen nicht vernünftigen pädagogischen Erwägungen zuwiderlaufen.

(8) Gruppengröße: Der Rechtsprechung und Praxis kann man keine generelle, einigermaßen definitive Antwort entnehmen. Nur zur Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen und anderen externen Unternehmungen hat sich die Relation zehn Kinder auf eine sozialpädagogische Fachkraft (beim Schwimmbadbesuch auch zehn auf zwei als einigermaßen gesicherte Richtzahl) herausgebildet. Auf jeden Fall sollte die Gruppengröße auf Dauer nicht gegen die jeweiligen Landesrichtlinien verstoßen. Generell ist es aber einer Fachkraft zumutbar, für kürzere oder längere Zeit die Kinder einer anderen Gruppe mitzubetreuen. Es wird dann von ihr erwartet, dass sie z. B. auf risikoreiche Aktivitäten verzichtet und rigorose Aufsicht führt.

Deutlich wird, dass die Aufsichtspflicht keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder verlangt. Auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen ferngehalten werden - sofern diese von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Schließlich gehört es auch zum Auftrag der Kindertagesstätte, Kinder zu einem kompetenten Hantieren mit Schere, Messer, Gabel, Hammer u.a. sowie zu einem verantwortungsbewussten Handeln in gefährlichen Situationen zu erziehen. Kinder sollen schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erwachsenen.

Von zentraler Bedeutung sind hier § 1 Abs. 1 SGB VIII - auch als Ausfluss von Artikel 2 Abs. 1 GG - und § 9 Nr. 2 SGB VIII. Kinder haben ein Recht auf Erziehung zu Selbständigkeit und Eigenverantwortung, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Das verbietet Bevormundung, Gängelerei und fortwährende Kontrolle.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 9 Nr. 2 SGB VIII

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ...





2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln ... zu berücksichtigen, ...

Artikel 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, so weit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Die kindliche Entwicklung, der Erziehungsprozess und die pädagogischen Aktivitäten sollten also immer im Vordergrund stehen; Aufsichtsaspekte dürfen nur Korrektive sein: Die Literatur spricht davon, dass das Recht pädagogische Inhalte bestimmen kann aber nicht soll, sondern nur die Grenzen erzieherischer Gestaltungsräume aufzeigen, deren Überschreitung nicht mehr mit den berechtigten Schutzinteressen des Kindes oder der Allgemeinheit zu vereinbaren sind.

Formen der Aufsichtsführung

Dem Vorrang der Erziehung kommt entgegen, dass es unterschiedlich intensive Formen der Aufsichtsführung gibt. Die sozialpädagogische Fachkraft muss also nur dasjenige Mittel ergreifen, das vor dem Hintergrund der gerade beschriebenen Kriterien von seiner Einflussstärke her der jeweiligen Situation entspricht. Sie kann wählen zwischen:

(1) Informieren, Belehren, Ermahnen: Erzieher_inen müssen die Kinder über mögliche Gefahren und deren Verhinderung klar und verständlich informieren, zum richtigen Umgang mit gefährlichen Objekten anleiten und Verhaltensweisen lehren, mit denen risikoreiche Situationen (z. B. im Straßenverkehr) gemeistert werden können. Sie muss sich vergewissern, ob sie verstanden wurde. Wichtig ist auch das eigene Vorbild.

(2) Ge- und Verbote: Ein exakt umschriebenes Verhalten wird verlangt bzw. untersagt. Dies ist z. B. notwendig, wenn Kinder Belehrungen und Warnungen nicht beachtet haben, wenn sie zu wenig Einsicht zeigen, wenn sie bestimmte Verhaltensweisen noch nicht beherrschen oder wenn der Schadenseintritt sehr wahrscheinlich ist. Verbote sollten eher selten aufgestellt werden, da sie die Entwicklung von Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein erschweren.

(3) Überwachen, Kontrollieren: Auch jüngere Kindergartenkinder (Alter ab 3 Jahre) müssen nicht auf Schritt und Tritt beobachtet werden; dies ist weder den Erzieher_innen zumutbar noch pädagogisch zulässig. Die Fachkraft muss sich also nicht ständig im Raum bzw. in der Nähe der Kinder aufhalten oder fortwährend in Blickkontakt bleiben. Zumeist reicht ein relativ häufiges, stichprobenartiges Kontrollieren. Entsprechend der vorgenannten Kriterien sind aber intensivere Überwachung und Kontrolle von (einzelnen) Kindern notwendig, wenn diese sich z. B. an frühere Belehrungen und Verbote nicht gehalten haben, mit gefährlichen Objekten spielen oder sich in einer risikoreichen Situation (Klettern, Straßenverkehr usw.) befinden.

(4) Eingreifen: Ist ein Kind oder eine dritte Person gefährdet bzw. ist ein Sachschaden zu erwarten, dann muss die Fachkraft verbal oder auch unter körperlichem Einsatz eingreifen und die Gefahrenquelle entfernen (z. B. durch Wegnehmen, Verschließen, Abbrechen des Spiels, Trennen sich prügeln der Kinder).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem pädagogischem Fachpersonal nicht begründet der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung gemacht werden kann, wenn sie sich über die persönliche Verfassung des Kindes und über die sonstigen Umstände, die für die Aufsichtsführung Bedeutung haben, informieren, das Kind in einer seinem Alter und seiner Entwicklung gemäßen Weise auf mögliche Gefahren aufmerksam machen, es vor falschem Verhalten warnen und sich vergewissern, dass das Kind seine War-





nungen und Ermahnungen verstanden hat und befolgt. Schließlich müssen sie das Kind in einer Weise überwachen, wie dies einem verständigen Aufsichtspflichtigen unter Abwägung pädagogischer Zielsetzungen und Risiken für das Kind und andere vernünftigerweise zugemutet werden kann. Notfalls muss zum Schutz des Kindes und anderer auch eingegriffen werden.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Prinzipiell können Beginn und Ende der Aufsichtspflicht im Aufnahmevertrag, in der Kindergartenordnung oder einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

Kinder, die vor Beginn der offiziellen Öffnungszeit in den Kindergarten kommen oder gebracht werden, stehen noch nicht unter der Aufsicht der Fachkräfte. Werden sie von den Eltern einfach vor der verschlossenen Kindertagstür abgestellt, verletzen diese möglicherweise ihre Aufsichtspflicht. Sind Mitarbeiter_innen dann schon anwesend und äußere Umstände wie das Verkehrsgeschehen oder die Witterungsverhältnisse Gefahr bringend, wird jedoch erwartet, dass sie das Kind schon vorzeitig in ihre Obhut nehmen.

Generell endet die Aufsichtspflicht mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten (Eltern). Sie tritt nicht wieder ein, wenn der Abholer z. B. das Kind noch auf dem Kindergartengelände (unbeaufsichtigt) spielen lässt, selbst wenn dies während der Öffnungszeit der Fall ist. Die Eltern können auch eine dritte Person beauftragen, das Kind zu bringen oder abzuholen, wobei deren Berechtigung vorab dem Kindergartenpersonal mitgeteilt werden muss. Generell darf das Kind einem Elternteil oder sonstigem Abholer nicht überlassen werden, wenn ihm von diesem Gefahr droht (z. B. bei Trunkenheit). Dann sollte der andere Elternteil bzw. die anderen Abholberechtigten kontaktiert werden.

Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt, verletzen die Eltern ihre vertraglichen Pflichten. Die Kindertagesstätte muss in diesem Fall aber weiterhin die Beaufsichtigung des Kindes übernehmen bzw. sicherstellen. Die Fachkraft sollte zunächst versuchen, die Eltern bzw. die eingetragenen berechtigten Abholer telefonisch zu erreichen. Es ist anzuraten, bei der Aufnahme von neuen Kindern darauf hinzuweisen, dass Eltern möglichst mehrere Personen als Abholberechtigte eintragen. Dies könnten z. B. auch ehrenamtliche „Abholpaten“ mit Führungszeugnis sein, die der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen und die in Notfällen verständigt werden. Als letzte Möglichkeit kann der Notdienst des Jugendamtes eingeschaltet werden. Es ist davon abzuraten, dass Fachkräfte die Kinder mit zu sich nach Hause nehmen.

Eltern sollten über die Prozesse bei „Nichtabholen des Kindes“ im Zuge des üblichen Vertragsabschlusses in Kenntnis gesetzt werden.

